

LCGB-INFO

- 2 Wer ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben?
- 3 Wer sollte eine Steuererklärung abgeben?
- 3 Regulierung des Steuervorabzugs durch den Lohnsteuerjahresausgleich
- 4 Steuerklassen & Fristen



Steuererklärung
Merkblatt

Wer ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben?

	Grenzwert
Steuerpflichtige ¹ mit einem steuerpflichtigen Einkommen über:	> 100.000 €
Steuerpflichtige ¹ mit mehreren Einkünften und/oder Renten, deren steuerpflichtiges Einkommen höher ist als:	> 36.000 € (Klasse I und 2) > 30.000 € (Klasse IA)
Steuerpflichtige ¹ , deren steuerpflichtiges Einkommen 11.265 € übersteigt und die Erträge haben, die nicht dem Steuervorabzug unterworfen sind, von:	> 600 € (Wohnungsvermietung, freiberufliche Einkünfte, ...)
Steuerpflichtige ¹ , deren Kapitaleinkünfte, die dem Steuervorabzug unterliegen, höher sind als:	> 1.500 €
Steuerpflichtige ¹ , deren Einkünfte aus Tantiemen, die dem Steuervorabzug unterliegen, höher sind als:	> 1.500 €
Steuerpflichtige ¹ , die von der Steuerverwaltung aufgefordert wurden, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben	Abgabepflicht
Steuerpflichtige Ehepartner, die nicht tatsächlich getrennt leben, wobei einer ansässig und der andere nicht ansässig ist und deren Einkommen aufgrund gemeinsamer Veranlagung zu versteuern ist	Abgabepflicht
Verheiratete Steuerpflichtige, die eine strikte oder mit Einkommensumverteilung Einzelveranlagung beantragt haben (neue Reform)	Abgabepflicht
Verheiratete nicht ansässige Steuerpflichtige, die einen globalen Steuersatz (ehemals Klasse 2) beantragt haben	Abgabepflicht

¹Ansässige & nicht Ansässige (fortlaufende Berufstätigkeit in Luxemburg für mindestens 9 Monate im Jahr)

Wer sollte eine Steuererklärung abgeben?

Für einen ledigen Steuerpflichtigen oder einen Haushalt, der nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist, kann die Abgabe einer Steuererklärung empfehlenswert sein:

- bei Mietausfall (selbstbewohnte oder vermietete Immobilie), bei wirtschaftlichen Verlusten, usw.;
- bei Schuldzinsen auf den Hauptwohnsitz (Hypothekenzinsen) und/oder, wenn Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können (Haftpflichtversicherung, etc.);
- bei Antrag auf Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM);
- bei Antrag auf gemeinsame Veranlagung mit seinem Partner (Lebensgemeinschaft nach luxemburgischem oder ausländischem Recht) unter folgenden Bedingungen:
 - gemeinsamer Wohnsitz während des gesamten Steuerjahres;
 - Bestehen der Lebensgemeinschaft während des gesamten Steuerjahres;
 - für nicht ansässige Steuerpflichtige: Erfüllung der Gleichstellungsbedingungen durch mindestens einen der beiden Partner;
- für nicht ansässige Steuerpflichtige: bei Antrag auf Gleichstellung mit ansässigen Steuerpflichtigen.

Regulierung des Steuervorabzugs durch den Lohnsteuerjahresausgleich

Wer sollte einen Lohnsteuerjahresausgleich abgeben?

- Steuerpflichtige Ansässige und nicht Ansässige, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind → Erstattung eines zu hohen Steuervorabzugs.

Typische Fälle:

- Berufseinsteiger;
- Ausübung einer Tätigkeit in Luxemburg nur für einen Teil des Jahres;
- Geltendmachung von Abzügen (Versicherung, Sollzinsen auf ein Privatdarlehen, außerordentliche Belastungen);
- Antrag auf Kinderbonus;
- Antrag auf Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM).

Bedingungen zur Abgabe eines Lohnsteuerjahresausgleichs:

- ansässig während des gesamten Steuerjahres;
- fortlaufende Berufstätigkeit in Luxemburg für mindestens 9 Monate im Jahr;
- mehr als 75% der steuerpflichtigen Bruttovergütung in Luxemburg.

LCGB-INFO

Steuerklassen

Zivilstand des Steuerpflichtigen		Kinderlos	Mit Kindern, die im Haushalt leben	> 64 Jahre am 01.01. des Steuerjahres
Ledig		1	1A	1A
Lebensgemeinschaft		1	1A	1A
Geschieden/getrennt	> 3 Jahre	1	1A	1A
	< 3 Jahre	2	2	2
Verwitwet	> 3 Jahre	1A	1A	1A
	< 3 Jahre	2	2	2
Verheiratete Steuerpflichtige:				
Ansässige		2	2	2
Nicht Ansässige	Keine steuerliche Gleichstellung	1	1	1
	Steuerliche Gleichstellung (Globaler Steuersatz)	2	2	2

Fristen

Steuererklärung:

31. März - eventuelle Verlängerung bis zum 31. Dezember

Lohnsteuerjahresausgleich:

31. Dezember

Der LCGB bietet Ihnen Hilfe und Unterstützung beim Erstellen der Steuererklärung in den INFO-CENTER Büros in Luxemburg, Esch/Alzette, Ettelbrück und Differdange.

☎ (+352) 49 94 24 -1
✉ infocenter@lcgb.lu

